



# Wahlordnung

für die Wahl des Jugendgemeinderates  
der Stadt Ettlingen

(Wahlordnung Jugendgemeinderat)

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zusammensetzung, Amtszeit .....	2
§ 2	Wahlzeit, Wahlort .....	2
§ 3	Durchführung der Wahl .....	2
§ 4	Wahlrecht und Wählbarkeit .....	2
§ 5	Bekanntmachung der Wahl .....	3
§ 6	Förmliche Voraussetzungen zur Ausübung des Wahlrechts.....	3
§ 7	Wählerverzeichnis .....	3
§ 8	Benachrichtigung der Wahlberechtigten .....	3
§ 9	Kandidatur .....	3
§ 10	Erstellung des Wahlvorschlages.....	3
§ 11	Stimmabgabe .....	4
§ 12	Verteilung der Sitze .....	4
§ 13	Wahlergebnis .....	4
§ 14	Geltung anderer Rechtsvorschriften .....	4

## § 1 Zusammensetzung, Amtszeit

- (1) Der Jugendgemeinderat besteht aus 12 Mitgliedern.
- (2) Die Wahlen zum Jugendgemeinderat finden alle zwei Jahre statt. Die/Der Oberbürgermeister/in legt den Wahlzeitraum fest.
- (3) Die Amtszeit endet mit Ablauf des Monats, in dem die Wahlen zum Jugendgemeinderat stattfinden. Bis zum Zusammentreten des neu gebildeten Jugendgemeinderates führt der bisherige Jugendgemeinderat die Geschäfte weiter.

## § 2 Wahlzeit, Wahlort

- (1) Wahlgebiet ist das Gemeindegebiet. Besondere Wahlbezirke werden nicht gebildet.
- (2) Die Wahlen finden an sieben Werktagen (außer Samstag) an verschiedenen Wahlorten statt, und zwar jeweils an einem Tag
  - in der Schillerschule, Pestalozzischule, Wilhelm-Lorenz-Realschule, im Eichendorff-Gymnasium, Schulzentrum, Heisenberg-Gymnasium und
  - in den Ortsverwaltungen Bruchhausen, Ettligenweier, Oberweier, Schluttenbach, Schöllbronn, Spessart
  - im Wahlamt der Stadtverwaltung,  
Zusätzlich wird an einem Nachmittag nach Durchführung der Wahlen an den Schulen ein Wahllokal im Jugendzentrum Specht eingerichtet.
- (3) Die einzelnen Wahltage sowie die Zeiten, an denen jeweils gewählt werden kann, bestimmt die/der Oberbürgermeister/in.
- (4) Jede/r Wahlberechtigte hat die freie Auswahl unter den Wahlorten. Um eine eventuelle Doppelwahl auszuschließen, wird nur ein Wählerverzeichnis ausgefertigt.

## § 3 Durchführung der Wahl

- (1) Zur Leitung der Wahl und zur Feststellung des Wahlergebnisses wird durch die/den Oberbürgermeister/in ein Wahlausschuss, bestehend aus der/dem Oberbürgermeister/in als Vorsitzenden und drei Mitgliedern der Verwaltung, gebildet.
- (2) Die laufenden Geschäfte für die Durchführung der Wahl besorgt das Wahlamt der Stadt Ettligen.
- (3) Die Durchführung der Wahlhandlung obliegt dem Wahlamt. Die/Der Oberbürgermeister/in kann weitere Hilfskräfte hinzuziehen.

## § 4 Wahlrecht und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt und wählbar ist, wer am letzten Tag des Wahlzeitraumes
  - das 13. jedoch noch nicht das 19. Lebensjahr vollendet hat und
  - seinen Hauptwohnsitz seit mindestens 3 Monaten in Ettligen hat.
- (2) Die Aufgabe des Hauptwohnsitzes in Ettligen führt zum Ausscheiden aus dem Jugendgemeinderat.
- (3) Für ausscheidende Mitglieder rückt die/der Ersatzbewerber/in mit der jeweils höchsten Stimmenzahl nach.

## § 5 Bekanntmachung der Wahl

Die/Der Oberbürgermeister/in macht die Wahl zum Jugendgemeinderat spätestens am 50. Tag vor dem ersten Wahltag im Amtsblatt öffentlich bekannt.

## § 6 Förmliche Voraussetzungen zur Ausübung des Wahlrechts

- (1) Wählen kann nur die/der Wahlberechtigte, die/der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- (2) Wahlscheine werden auf Antrag zum Zwecke der Briefwahl ausgestellt, wenn sich ein/e Wahlberechtigte/r an den Wahltagen außerhalb Ettlingsens aufhält, ein/e Wahlberechtigte/r infolge Krankheit oder körperlichen Gebrechens die Wahlräume nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.
- (3) Wahlscheine für die Briefwahl können bis spätestens am Tag vor dem ersten Wahltag beim Wahlamt der Stadt Ettlingen beantragt werden.

## § 7 Wählerverzeichnis

- (1) Alle für den Wahlzeitraum Wahlberechtigten sind in ein Wählerverzeichnis einzutragen.
- (2) Das Wählerverzeichnis wird an den Werktagen vom 24. bis zum 20. Tag vor dem ersten Wahltag öffentlich ausgelegt.

## § 8 Benachrichtigung der Wahlberechtigten

Spätestens am Tag vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses (§7) werden die Wahlberechtigten schriftlich über ihre Eintragung benachrichtigt.

## § 9 Kandidatur

- (1) Bewerbungen für die Wahl zum Jugendgemeinderat können frühestens am Tag nach der Bekanntmachung der Wahl (§5) und müssen spätestens am 30. Tag vor dem ersten Wahltag bis 12:00 Uhr beim Vorsitzenden des Wahlausschusses schriftlich eingereicht werden.
- (2) Die Bewerbung muss Vor- und Familiennamen, Anschrift, Geburtsdatum, Schule oder Beruf der Bewerberin/des Bewerbers enthalten und eigenhändig unterschrieben sein. Ein Foto für die Kandidatenvorstellung kann beigefügt werden.

## § 10 Erstellung des Wahlvorschlages

- (1) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist (§9) entscheidet der Wahlausschuss über die Zulassung der eingegangenen Bewerbungen; die zugelassenen Bewerber/innen werden im Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Für alle zugelassenen Bewerber/innen wird nur eine Liste erstellt. Über den Listenplatz entscheidet das Los.

## **§ 11 Stimmabgabe**

- (1) Jede/r Wahlberechtigte/r kann seine Stimme nur persönlich abgeben.
- (2) Es können insgesamt höchstens 12 Stimmen und je Bewerber/in höchstens 3 Stimmen vergeben werden (kumulieren).
- (3) Die Wahlberechtigten sind an die auf dem Wahlvorschlag aufgeführten Bewerber/innen gebunden.

## **§ 12 Verteilung der Sitze**

- (1) Gewählt sind die 12 Bewerber/innen mit der höchsten Stimmenzahl (Mehrheitswahl).
- (2) Bei Stimmgleichheit entsteht im Jugendgemeinderat ein zusätzlicher Sitz.

## **§ 13 Wahlergebnis**

Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss am letzten Tag des Wahlzeitraumes ermittelt und festgestellt und von der/vom Oberbürgermeister/in im Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht.

## **§ 14 Geltung anderer Rechtsvorschriften**

Ergänzend zur obigen Wahlordnung gelten das Kommunalwahlgesetz und die Kommunalwahlordnung analog.

Ettlingen, den 30. September 2009

gez. Gabriela Büsse-maker  
Oberbürgermeisterin